



LS.16.04-03-02-01-V03

**ANTRAG Nr. 55/20**  
nach § 19 GeschO  
**des Geschäftsführenden Ausschusses**

**Betr.: Änderung der Geschäftsordnung zum 4. Juli 2020**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

**A) Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode**

vom ...

Die Landesynode fasst gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit § 32 Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode – soweit nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz geboten, im Einverständnis mit dem Landesbischof – folgenden Beschluss:

**Artikel 1**  
**Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 29. November 1984 (Abl. 51 S. 248), zuletzt geändert durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 17. März 2020 (Abl. 69 S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern keines der erreichbaren Mitglieder widerspricht, kann er unter den erreichbaren Mitgliedern eine Beschlussfassung auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege herbeiführen. § 28 Absatz 6 gilt entsprechend.“

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Sofern keines der erreichbaren Mitglieder widerspricht, kann unter den erreichbaren Mitgliedern eine Beschlussfassung auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege herbeigeführt werden.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) „Die Sitzungen finden in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder können durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. In einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder dürfen keine geheime Wahlen und keine geheimen Abstimmungen durchgeführt werden.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 4. Juli 2020 in Kraft und am 1. August 2021 außer Kraft.

### **B) Beauftragung des Rechtsausschusses**

Der Rechtsausschuss wird beauftragt, Kriterien für audiovisuelle Sitzungen zu erarbeiten.